

Zielvereinbarung

(Fortsetzung der Zielvereinbarung vom 30.09.2014)

zwischen

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- im Folgenden MWK -

und

dem Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Michael Schier

- im Folgenden LVKS -

Inhalt:

I. Präambel

II. Vereinbarung gemeinsamer Ziele von Land und LVKS

III. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele durch den LVKS

IV. Förderung und Finanzierung

V. Berichterstattung

VI. Prüfrechte

VII. Widerruf und Rückforderung

VIII. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Anpassungsklausel

I. Präambel

- (1) Niedersachsen verfügt über eine einmalige und vielfältige Kulturlandschaft. Die kulturelle Vielfalt unseres Bundeslandes ist geprägt vom kulturellen Erbe sowie von den zeitgenössischen Künsten, von öffentlichen Institutionen und privaten Kulturbetrieben, vom bürgerschaftlichen Engagement der Vereine und Verbände sowie einer aktiven freien Kulturszene. Kunst und kulturelle Angebote sind wichtige Elemente gesellschaftspolitischer Reflexion und Ausdruck einer lebendigen Demokratie.
- (2) Das kulturpolitische Leitziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von Art, Geschlecht, Herkunft, sozialer oder finanzieller Lage zu erleichtern sowie Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung, der kulturellen Integration und Inklusion sowie der kulturellen Innovation zu stärken.
- (3) Die Bereitstellung einer breiten kulturellen Infrastruktur im Flächenland Niedersachsen ist eine wichtige Voraussetzung für Teilhabe. Das Land fördert daher den Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen, vor allem in der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit der Kunstschulen.

II. Vereinbarung gemeinsamer Ziele von Land und LVKS

Das Land Niedersachsen ist sich der Bedeutung des LVKS für die Kulturförderung und im Besonderen der Förderung der niedersächsischen Kunstschulen bewusst. Land und LVKS wollen gemeinsam Kunst und Kultur vor Ort stärken. Dabei sollen folgende Ziele Beachtung finden:

- Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen, besonders von Kindern und Jugendlichen, an Kunst und Kultur.
- Stärkung der landesweiten Infrastruktur von Kunstschulen innerhalb der haupt- und ehrenamtlichen Strukturen.
- Profilierung und Professionalisierung von Kunstschulen.
- Förderung künstlerischer und pädagogischer Qualität der Kunstschulpraxis.

- Stärkung lokaler und regionaler Kooperationen von Kitas, Schulen (besonders im Ganztagsbereich) und Kunstschulen.
- Förderung der Interkultur, der kulturellen Integration und Steigerung der Teilhabe von jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürgern unterschiedlicher kultureller Herkunft an Kulturangeboten.
- Förderung kultureller Inklusion und Steigerung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Kulturangeboten.
- Erweiterung der Angebote kultureller Bildung, besonders für Kinder und Jugendliche.
- Förderung bzw. Entwicklung von mobilen Kulturangeboten für Kinder und Jugendliche, insbesondere in ländlichen Räumen.
- Berücksichtigung von breitenkulturellen Elementen.
- Unterstützung digitaler Entwicklungen in der Kultur zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit kultureller Angebote in Niedersachsen.
- Initiierung von spartenübergreifenden Projekten bzw. hybriden innovativen Projektformen.
- Stärkung der Kooperationen mit wissenschaftlichen Hochschulen kultureller Ausrichtung und der Kunsthochschulen sowie der ba Wolfenbüttel.
- Vernetzung LVKS mit den Landschaften und Landschaftsverbänden.
- Kooperation mit den anderen Kulturfachverbänden zur Bildung von Netzwerkstrukturen.

III. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele durch den LVKS

Die Ziele sollen mit folgenden Maßnahmen vom LVKS umgesetzt werden:

Konzeption, Qualifizierung, Beratung

- Entwicklung zukunftsfähiger Fördermodelle für Kunstschulen.
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Programms zur Förderung der Kunstschulen des Landes (z. B. „Kunstschule im Kontext“).
- Konzeption und Begleitung von Qualifizierungsangeboten für Kunstschulen.
- Beratung von Kunstschulen.
- Stärkung lokaler und regionaler Kooperationen von Kitas, Schulen (besonders im Ganztagsbereich) und Kunstschulen.

- Information der Kunstschulen über aktuelle, kunstschulrelevante Themen, Förderungen, Projekte, Veranstaltungen.

Kommunikation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung der internen Kommunikation und Vernetzung der Kunstschulen.
- Überregionale Gremienarbeit.
- Kooperation mit regionalen Kulturförderern, den Kulturfachverbänden, der Erwachsenenbildung und den Kunsthochschulen.
- Austausch mit den Fachdisziplinen und Beteiligung am fachlichen Diskurs/Präsenz in der Fachdebatte.
- Öffentlichkeitsarbeit.

IV. Förderung und Finanzierung

Der LVKS erhält für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils eine institutionelle Förderung in Höhe von 103.500,00 Euro in Form einer Zuwendung als Festbetragsfinanzierung gemäß § 44 LHO sowie 30.000,00 Euro für Projekte der Kunstschulen, insbesondere im ländlichen Raum.

Die Zuwendung ist jährlich vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres beim MWK zu beantragen. Dem Antrag ist ein Haushaltsplan (-entwurf) sowie ein Stellenplan für den jeweiligen Förderzeitraum beizufügen.

Die Haushaltsmittel stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den jeweiligen Landeshaushalt.

V. Berichterstattung

Der LVKS legt dem MWK bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Jahresabschlusses sowie einen Maßnahmeplan für das kommende Jahr vor. Jährlich sind weiterhin Kennzahlen als Anlage zum Verwendungsnachweis beizufügen.

Der LVKS verpflichtet sich, bis zum 31.12.2019 einen Abschlussbericht zur Erreichung der Ziele durch Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht umfasst max. 5 Seiten. Sollten die gesetzten Ziele nicht erreicht werden, ist dies zu erläutern. Der Bericht wird in einem Gespräch erörtert.

VI. Prüfrechte

Der LVKS ist verpflichtet, dem MWK oder seinen Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof im Rahmen seines Prüfungsrechts nach § 91 LHO die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel an Ort und Stelle zu ermöglichen und ihnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

VII. Widerruf und Rückforderung

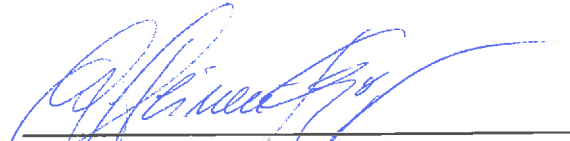
Das MWK ist berechtigt, durch Bescheid die Zuwendung von der LVKS u. a. dann zurückzufordern, soweit er oder die von ihm geförderte Empfängerin / der von ihm geförderte Empfänger gegen die Bestimmungen dieser Zielvereinbarung verstoßen und insbesondere die danach zu vergebenden Mittel zweckwidrig verwendet haben.

VIII. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- (2) Die in dieser Zielvereinbarung festgelegten Ziele können im Rahmen der prozessbegleitenden Zielerreichung von den Vertragspartnern einvernehmlich an geänderte Verhältnisse angepasst werden.
- (3) Änderungen der Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Das Land kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn der LVKS seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (5) Der LVKS kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn das MWK seinen Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung nicht nachkommt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

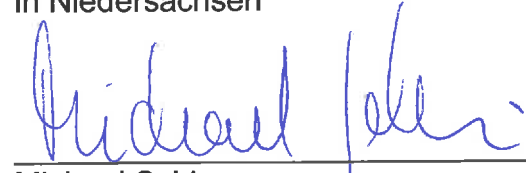
Hannover, den 27. September 2017

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur



Dr. Gabriele Heinen-Kljajić

Landesverband der Kunstschulen
in Niedersachsen



Michael Schier
(Vorsitzender)